

Entwurf: Erläuterungen zum Studienplan

Die **Bezeichnungen für die einzelnen Studienprogramme** finden sich im Studienplan im Unterschied zum Faltblatt "Orientalistik" und unserer Homepage nur noch auf englisch. Um keine Verwirrung aufkommen zu lassen, möchten wir Ihnen hier die Entsprechungen aufführen:

Bachelor-Studienprogramm (120, 60 oder 30 ECTS): *Islamic and Middle Eastern Studies* = *Orientalische Kulturwissenschaften*;

Master-Studienprogramm (90 oder 30 ECTS): *Islamic Studies and Oriental Literatures* = *Islamwissenschaft und Orientalische Literaturen*;

Master-Studienprogramm (90 oder 30 ECTS): *Middle Eastern Studies*.

Die **Sprachkurse** für Studierende der Bachelor- und Master-Studienprogramme (Major 120 oder Minor 60) am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie bestehen aus mindestens vier Kursteilen (über vier Semester) in zwei Modulen (1+2 und 3+4). Beide Module werden jeweils am Ende des Sommersemesters mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Eingangsvoraussetzung für das Weiterstudieren der jeweiligen Sprache im Kursteil 3 ist bzw. über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses entscheidet und damit gegebenenfalls über die Zulassung zum 5. Kursteil. Die Teilnahme an den Prüfungen ist obligatorisch. Nichterscheinen wird mit einer "1" gewertet.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung besteht die Möglichkeit, in der Woche vor Beginn des folgenden Wintersemesters eine Nachprüfung zu absolvieren. Wird auch die Nachprüfung nicht bestanden, müssen die beiden zurückliegenden Semester wiederholt werden.

Wer zweimal dasselbe Modul eines Sprachkurses besucht hat und dieses nicht mit mindestens einer "4" abgeschlossen hat, kann am Institut nicht mehr zum Weiterstudieren der entsprechenden Sprache zugelassen werden.

Am Ende des Wintersemesters wird jeweils ein Test geschrieben. Die Teilnahme daran ist obligatorisch, die Note wird aber nicht gewertet. Dieser Test dient der Selbsteinschätzung und der Einschätzung durch die Dozierenden.

Arabische Dialekt-Kurse können sich Studierende, die bei uns das Studium nach dem Bachelor beenden, als "Arabisch V" anrechnen lassen und Studierende, die mit dem Master-Studium fortfahren, als Master-Sprachkurse "Arabisch für Fortgeschrittene".

"Arabisch für Fortgeschrittene" auf Master-Ebene kann in Ausnahmefällen, d.h. wenn in einem Semester kein solcher Kurs angeboten wird, im Rahmen eines Ma-Seminars absolviert werden.

Die genauen Modalitäten für die Teilnahmebedingungen an einer Veranstaltung und für die Leistungskontrollen werden jeweils in der ersten Sitzung mitgeteilt. Massgebend sind die Mitteilungen in den Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die Sie als Studierende im Bachelor Major *Islamic and Middle Eastern Studies* (*Orientalische Kulturwissenschaften*) im **Wahlbereich bzw. als freie Leistungen** belegen, müssen auf dem "Studienblatt für den Wahlbereich" dokumentiert werden (http://www.philhist.unibe.ch/dokumente/0604_Studienausweis%20Wahlbereich.pdf).

Handelt es sich dabei um Veranstaltungen in Studienprogrammen, die von der phil.-hist. Fakultät angeboten werden, so braucht der Besuch dieser Kurse nur durch die Unterschrift des/der jeweiligen Dozierenden belegt zu werden. Sollen jedoch Veranstaltungen anderer Fakultäten im Wahlbereich anerkannt werden, so muss mit der Fachvertretung, d.h. der Leitung unseres Instituts Rücksprache gehalten werden (Studienplan, Art. 14), und der Besuch der Veranstaltung muss nicht nur durch die Dozierenden, sondern auch durch unsere Institutsleitung unterschrieben werden.

Ba-Seminare können im **Major** nach Abschluss von Arabisch III oder mit äquivalenten Kenntnissen und im **Minor** nach Abschluss von Arabisch, Persisch, Türkisch oder Usbekisch III oder mit äquivalenten Kenntnissen besucht werden.

Der Zeitpunkt für die im Verlaufe des Studiums abzufassende(n) **kleine(n) schriftliche(n) Arbeit(en) im Bachelor sowie für die Bachelor-Arbeit** ist nicht festgelegt. Für die Abfassung der kleinen schriftlichen Arbeiten empfehlen sich das dritte und vierte und für die Bachelor-Arbeit das fünfte oder sechste Semester. Damit gewährleistet ist, dass wir die Arbeiten noch rechtzeitig begutachten und Sie reibungslos in das Masterprogramm einsteigen können, müssen die Arbeiten bis Ende des Sommer- bzw. des Frühjahrssemesters abgegeben sein. Zur Verlängerung der Regelstudienzeit s. RSL 05, Art. 13.

Anrechnung von Leistungen aus dem Bachelor-Studium für das Master-Studium: Im Umfang von maximal 30 ECTS können Leistungen, die Sie während des Bachelor-Studiums erbringen, die jedoch dem Master-Studium zuzurechnen sind (das betrifft in erster Linie Sprachkurse), für den Master anerkannt werden. Diese Leistungen sollten Sie auf Ihrem Ba-Diploma-Supplement als "Zusatzleistungen" verzeichnen lassen, damit ihre Anrechnung im Master gewährleistet ist. Bitte beachten Sie auch den folgenden Passus zum "phasenverschobenen Uebertritt".

Phasenverschobener Uebertritt in das Masterstudium: Wenn das Ba-Majorprogramm abgeschlossen ist, jedoch noch nicht das Ba-Minorprogramm, dürfen Sie im Major bereits Veranstaltungen des Masterstudiums besuchen. Während dieser Übergangsphase bleiben Sie jedoch im Bachelor immatrikuliert. Erst nach Vorliegen der erforderlichen Leistungen wird das BA-Diplom ausgestellt, und Sie werden regulär in den Master immatrikuliert. Die maximale Kreditpunktezahl, die vor dem offiziellen Uebertritt erlangt werden darf, beträgt höchstens 30

ECTS-Punkte (s. den vorigen Passus "Anrechnung"), d.h. insgesamt dürfen Sie nicht mehr als 30 ECTS-Punkte für das Master-Studium vor dem offiziellen Uebertritt erwerben.

Wird das Bachelor-Studium abgeschlossen, werden die Kurse an das Masterstudium angerechnet. Die Master-Leistungen würden indes entfallen, sollten Sie das Bachelorstudium nicht abschliessen.

BA- und MA-Diplome: Sobald für das Bachelor-Studium im Major und im Minor alle notwendigen Leistungen erbracht worden sind, wenden Sie sich bitte an die sogenannten Prokura-Personen der jeweiligen Institute. Diese bereiten den Entwurf für das "**Diploma-Supplement**" vor, auf dessen Grundlage das Dekanat das eigentliche Diplom erstellt. Erst nach der Ausstellung des Diploms ist der offizielle Einstieg in das Master-Studium möglich. Diese Regelung gilt für alle nach dem neuen System Studierenden, d.h. auch für jene, die vom Lizentiats- ins Bachelorstudium übergetreten sind.

Die Ausstellung der Master-Diplome erfolgt ebenfalls erst nach der Erstellung eines Entwurfs des "Diploma-Supplements" durch die "Prokura-Personen".

Der Zeitpunkt der Abfassung der **kleinen schriftlichen Arbeit im Master (Minor)** ist nicht festgelegt, muss aber mit dem/der Dozierenden abgesprochen werden, um eine rechtzeitige Begutachtung zu gewährleisten.

Master-Arbeit: Die Anmelde- und Abgabefristen sind im RSL 05 Art. 38 und Art. 40 festgelegt.

Die 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Verlaufe des Masterstudiums erworbenen Kenntnisse. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Masterprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend ("4") sein.

Studienabschlüsse (Bachelor und Master)

Kurz vor Abschluss des Studiums muss vom Institut geprüft werden, ob alle geforderten Leistungen erbracht worden sind, und es wird für das Dekanat ein Entwurf des Diploma-Supplements erstellt. Die hierfür verantwortliche "Prokura-Person" finden Sie auf unserer Homepage (Link "Studium: BA/MA-Abschlüsse").

Häufig erreicht uns die Frage nach der **Berechnung der Noten (s. RSL 33, 44)**. Wir geben Ihnen hier zur Orientierung ein Beispiel unter Einbezug von vier Veranstaltungstypen:

Vorlesung (3 ECTS) : Note 5, d.h. $5 \times 3 = 15$

Grundlageseminar (5 ECTS): Note 5,5, d.h. $5 \times 5,5 = 27.5$

Bachelorseminar (6 ECTS): Note 4, d.h. $4 \times 6 = 24$

Bachelorarbeit (10 ECTS): Note 6, d.h. $10 \times 6 = 60$

Die Summe 126,50 wird durch die Zahl der ECTS-Punkte (24) geteilt = 5,27 mit der Notenrundung (s. RSL Art. 22) ergibt das die Gesamtnote 5,5.